



Gemeinde Niederkrüchten  
Der Bürgermeister  
Soziales, Sport und Bildung  
Aktenzeichen: 40 11 12

Niederkrüchten, den 15.01.2020

Vorlagen-Nr. 1387-2014/2020

Sachbearbeiter: Andre Janßen

**öffentlich**

Beratungsweg

Schulausschuss

06.02.2020

## **Änderung der Beitragssatzung der Offenen Ganztagschule Niederkrüchten**

### Sachverhalt:

Familie Themanns aus Niederkrüchten hat mit Schreiben vom 1. Februar 2019, hier eingegangen am 18. Februar 2019, gemäß § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen angeregt, die Beitragssatzung der Offenen Ganztagschule Niederkrüchten dahingehend zu ändern, dass bei gleichzeitiger beitragspflichtiger Betreuung eines Geschwisterkindes in einer Tageseinrichtung für Kinder oder Betreuung in Tagespflege der Elternbeitrag zur Offenen Ganztagschule auf 50 v. H. reduziert wird.

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 21. Mai 2019 die Anregung zur weiteren Beratung an den Schulausschuss verwiesen, um anhand von Fallbetrachtungen eine Entscheidung treffen zu können.

Ein von Seiten der SPD-Fraktion gewünschter Vergleich mit anderen Kommunen sollte aus Sicht der Verwaltung auf die dem Kreisjugendamt Viersen angehörigen Kommunen beschränkt werden. Nur diese Kommunen unterliegen bei gleichzeitigem Besuch in einer Tageseinrichtung für Kinder oder der Betreuung in Tagespflege der jeweiligen Beitragssatzung des Kreises Viersen. Es handelt sich hierbei um die Gemeinden Grefrath, Schwalmtal und Brüggen sowie die Stadt Tönisvorst. Da die Gemeinde Brüggen kein Angebot einer Offenen Ganztagschule vorhält, ist eine vergleichende Betrachtung mit dieser Kommune nicht möglich. Die anderen Gemeinden haben in ihren Satzungen jeweils unterschiedliche Regelungen hierzu getroffen.

In Tönisvorst wird der Elternbeitrag der Offenen Ganztagschule nur zu 50 v. H. erhoben, wenn gleichzeitig ein weiteres Kind in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege beitragspflichtig betreut wird. Besuchen gleichzeitig mehr als ein Kind der Beitragspflichtigen die Offene Ganztagschule, ist das zweite und jedes weitere Kind beitragsfrei.

Besuchen in der Gemeinde Grefrath gleichzeitig Kinder die Offene Ganztagschule, eine Tageseinrichtung oder eine Tagespflege für Kinder, wird für den Besuch der Offenen Ganztagschule der halbe Beitrag erhoben. Ist ein Geschwisterkind im 3. Kindergartenjahr beitragsfrei, wird der volle Beitrag für den Besuch der Offenen Ganztagschule festgesetzt. Für weitere Geschwisterkinder werden 50 v. H. des Elternbeitrages erhoben.

In Schwalmtal wird der Elternbeitrag der Offenen Ganztagschule ebenfalls nur zu 50 v. H. erhoben, wenn gleichzeitig ein weiteres Kind in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege beitragspflichtig betreut wird. Weitere Geschwisterkinder in einer Offenen Ganztagschule sind beitragsfrei. Werden Geschwisterkinder ausschließlich in einer Offenen Ganztagschule betreut, zahlen die Eltern für das erste Kind den vollen Beitrag und für das zweite Kind 50 v. H..

Eine Anpassung der Beitragssatzung dahingehend, dass bei gleichzeitiger Betreuung eines beitragspflichtigen Kindes in einer Tageseinrichtung für Kinder oder in Tagespflege für das 1. Kind in der Offenen Ganztagschule lediglich 50 v. H. des Elternbeitrages fällig werden, führt in der Gemeinde Niederkrüchten nach Auswertung der vorliegenden Daten aus dem Schuljahr 2019/2020 zu einer Mindereinnahme im Bereich der Elternbeiträge in Höhe von ca. 10.500,00 Euro. Ein Verzicht auf die Erhebung von Elternbeiträgen für weitere Geschwisterkinder in der Offenen Ganztagschule würde die Mindereinnahme der Elternbeiträge um nochmals ca. 10.500,00 Euro ansteigen lassen. Die in der Anregung von Familie Themanns beschriebene Satzungsänderung würde somit zu einer jährlichen Mindereinnahme bei den Elternbeiträgen für die Offene Ganztagschule in Höhe von ca. 21.000,00 Euro führen.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass der Kreis Viersen die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder dahingehend verändert hat, dass eine Beitragspflicht erst ab einem Jahreseinkommen von 39.000,00 Euro eintritt. Des Weiteren wird ab dem 1. August 2020 auch das vorletzte Besuchsjahr in einer Tageseinrichtung für Kinder beitragsfrei. Diese Regelung galt bisher lediglich für das letzte Besuchsjahr. Die Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder findet auch Anwendung, wenn beispielsweise ein jüngeres Geschwisterkind in einer Tageseinrichtung betreut wird und das ältere Kind im beitragsfreien vorletzten oder letzten Kindergartenjahr ist.

Aus Sicht der Verwaltung sollte aufgrund der finanziellen Auswirkungen von einer Änderung der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ vom 8. Mai 2018 abgesehen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Schulausschuss empfiehlt dem Rat, der Anregung gemäß § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen zur Anpassung der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ nicht zu folgen.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>	
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		/				
Kosten der Maßnahme in Euro						
Folgekosten in Euro						
Erläuterungen:						
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	<input checked="" type="checkbox"/>

gez. Wassong